

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 20.09.1827 publ. 22.09.1827

- gen für jedes Pferd oder Zugthier 3 Grote,
2) für einen hiesigen Bauernwagen für jedes Pferd oder Zugthier 2 Grote,
3) für einen Reiter 3 Grote,
4) für jedes Hand- oder Koppelpferd, Esel, und für jedes Stück Hornvieh 2 Grote,
5) für ein Schwein 1 Grote.

Dieses Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in Bremer Groten oder Conventions-Münze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

24) Cammer-Bekanntmachung vom 20. September 1827, publ. am 22. ejusdem.

Verbot der Königlich Polnischen und Herzoglich Warschauischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler Stücke. Da bemerkt worden, daß die Königlich Polnischen und Herzoglich Warschauischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler Stücke (wovon die letzteren mit dem Werthzeichen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Talara bezeichnet sind), nachdem solche in den benachbarten Königlich Hannoverschen Landen ganz außer Cours gesetzt sind, im hiesigen Lande häufig unter dem Preussischen Silbergelde, und diesem gleich, in Umlauf gesetzt werden,